

BGer 7B_382/2023 vom 31. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_382_2023

FR: TF 7B_382/2023 du 31 août 2023

IT: TF 7B_382/2023 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ reichte gegen einen Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern (JSD) vom 3. Mai 2023 betreffend Ersatzfreiheitsstrafe und Fristwiederherstellung Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern ein. Dieses trat auf die Beschwerde wegen Nichtleistung des eingeforderten Kostenvorschusses nicht ein. Gleichzeitig setzte es den Strafantritt, da die vom JSD festgelegten Daten bereits verstrichen waren, neu auf Dienstag, 25. Juli 2023 fest (Urteil vom 16. Juni 2023). A. _____ erhebt Beschwerde beim Bundesgericht.

E. 2

Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 16. Juni 2023 (Verfahrensnummer 4H 23 17) als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Entscheid BKBES.2023.64 des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 23. Juni 2023 erheben will, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer führt aus, die Vorinstanz habe auf seine Beschwerde einzutreten, die Bezahlung des Kostenvorschusses sei für ihn nicht möglich. Er verweist auf die Berechnung des Existenzminimums. Jedoch macht er nicht geltend, vor der Vorinstanz ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt zu haben. Dementsprechend sind die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht Gegenstand des angefochtenen Urteils (darin geht es vielmehr um die Zustellung der Verfügung, mittels welcher der Kostenvorschuss einverlangt wurde und insbesondere die Zustellfiktion). Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, als erste Instanz über ein nachträgliches, sinngemäßes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu entscheiden.

E. 4

Auf die Beschwerde wird in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht eingetreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.